

Erläuterung zum Bauprodukt nach MVV TB, Teil C, Lfd. NR. C 2.3.1.4

„Beidseitig bekleidete oder beplankte nicht geklebte Wand-, Decken- und Dachelemente, z. B. Tafелеlemente für Holzhäuser in Tafelbauart“

Vorbemerkungen

Die Regelung von Bauprodukten sorgt sowohl bei Herstellern als auch bei Anwender immer wieder für Verständnisfragen. Insbesondere bei dem Bauprodukt „Beidseitig bekleidete oder beplankte nicht geklebte Wand-, Decken- und Dachelemente, z. B. Tafелеlemente für Holzhäuser in Tafelbauart“ scheint die Regelung nicht für alle Beteiligte am Bauvorhaben klar verständlich zu sein. Dieses Informationsschreiben soll einen Überblick über die bauordnungsrechtliche Regelung des oben genannten Bauproduktes geben und somit zu einer rechtskonformen Anwendung und Ausführung beitragen.

1 Baurechtlicher Bereich

1.1 Muster-Verwaltungsvorschrift Technischer Baubestimmungen (MVV TB)

Die MVV TB wird von der ARGEBAU (Bauministerkonferenz) beraten und vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) erarbeitet und veröffentlicht. Sie dient den Bundesländern als Muster zur Regelung technischer Baubestimmungen.

Die MVV TB gliedert sich in folgende Teile:

- Teil A: enthält die wesentlichen Vorschriften für die Planung, Bemessung und Ausführung von Bauwerken.
- Teil B: enthält Vorschriften für die Planung, Bemessung und Ausführung von Bauteilen und Sonderkonstruktionen, welche zusätzlich zu den in Abschnitt A aufgeführten Technischen Baubestimmungen zu beachten sind.
- Teil C: enthält Regelungen für die Verwendung von Bauprodukten die nicht die CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenverordnung tragen. Weiterhin werden Festlegungen zu Bauprodukten und Bauarten getroffen, für die ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis vorgesehen ist.
- Teil D: enthält Informationen zu Bauprodukten, für die kein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich ist. Ferner enthält dieser Teil Regelungen zu freiwilligen Herstellerangaben in Bezug auf wesentliche Merkmale harmonisierter Bauprodukte, die nicht von der CE-Kennzeichnung der zugrundeliegenden technischen Spezifikation erfasst sind.

1.2 „Beidseitig bekleidete oder beplankte nicht geklebte Wand-, Decken- und Dachelemente, z. B. Tafелеlemente für Holzhäuser in Tafelbauart“

Das oben genannte Bauprodukt wird in der MVV TB, Teil C als geregeltes Bauprodukt geführt:

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln /Ausgabe	Übereinstimmungsbestätigung
C 2.3.1.4	Beidseitig bekleidete oder beplankte nicht geklebte Wand-, Decken- und Dachelemente, z. B. Tafелеlemente für Holzhäuser in Tafelbauart	DIN 1052:2008-12 und DIN 1052/Berichtigung 1:2010-05 Zusätzlich gilt sinngemäß: Richtlinie für die Überwachung von Wand-, Decken- und Dachtafeln für Holzhäuser in Tafelbauart nach DIN 1052 Teil 1 bis Teil 3 (1992-06) Je nach Bauprodukt gilt: DIN 4102-4:1994-03, DIN 4102-4/A1:2004-11 und DIN 4102-22:2004-11 In Verbindung mit Anlage 0.1.1	ÜZ, gilt auch für Nichtserienfertigung

Auszug aus der MVV TB: 08-2017, Teil C

In der Spalte 3 der oben aufgeführten Tabelle werden die zur Herstellung des jeweiligen Bauproduktes zu berücksichtigenden technischen Regeln aufgeführt. Wie die Übereinstimmung zur Einhaltung der technischen Regeln zu erfolgen hat, wird in der Spalte 4 festgehalten.

Dabei werden folgende Nachweise unterschieden:

- **ÜH:** Übereinstimmungserklärung allein durch den Hersteller
- **ÜHP:** Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach vorheriger Prüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüf stelle
- **ÜZ:** Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle (hier zutreffend)

1.3 anerkannte Zertifizierungsstelle

Als Nachweis der Übereinstimmung mit den in der MVV TB, Teil C aufgeführten technischen Regeln, ist eine Fremdüberwachung durch eine bauaufsichtlich anerkannte Stelle erforderlich (ÜZ). Eine Liste der sogenannten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (PÜZ-Stellen) wird vom DIBt geführt. Darin wird auch bekannt gegeben welches Bauprodukt von welcher PÜZ-Stelle überwacht werden kann.

1.4 Überwachung

Die Erteilung eines Übereinstimmungszertifikates durch eine anerkannte PÜZ-Stelle erfolgt auf der Grundlage der in Spalte 3 aufgeführten *Richtlinie für die Überwachung von Wand-, Decken- und Dachtafeln für Holzhäuser in Tafelbauart nach DIN 1052 Teil 1 bis Teil 3 (1992-06)*. In der genannten Richtlinie wird bestimmt, dass die Herstellung des genannten Bauproduktes überwacht werden muss. Die Überwachung der Herstellung besteht aus einer Eigen- und Fremdüberwachung.

1.4.1 Eigenüberwachung

Der Hersteller hat im Rahmen der Eigenüberwachung die ordnungsgemäße Ausführung der Tafeln in jedem Herstellwerk zu überwachen. Aus der zuvor genannten Richtlinie lassen sich folgende Schwerpunkte in Bezug auf die Eigenüberwachung ableiten:

- Dokumentation und Überwachung der verwendeten Werkstoffe
 - Wareneingangskontrolle
 - Kennzeichnung
 - Materialeigenschaften

- Dokumentation und Überwachung der Herstellung der Tafeln
 - Übereinstimmung mit den erforderlichen bautechnischen Nachweisen (Stand-sicherheit, Brand,- Schall,- Holz,- Wärme- und Feuchteschutz)

1.4.2 Fremdüberwachung

An die Fremdüberwachung bestehen folgende Forderungen:

- die Fremdüberwachung hat durch eine anerkannte PÜZ-Stelle zu erfolgen
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Eigenüberwachung
- personelle und betriebliche Voraussetzungen zur Herstellung des Bauproduktes
- die Fremdüberwachung hat mindestens zwei Mal jährlich zu erfolgen

Folgende Punkte werden im Rahmen der Fremdüberwachung abgefragt:

- Aufzeichnungen zur Eigenüberwachung
- bautechnische Nachweise
- verwendete Baustoffe und Bauprodukte
- Fertigungsunterlagen
- Übereinstimmung der Ausführung mit den bautechnischen Nachweisen
- Lagerung der Baustoffe und der hergestellten Bauprodukte
- Kennzeichnung der hergestellten Bauprodukte

1.5 Kennzeichnung

Der Hersteller hat jedes einzelne Bauprodukt mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) zu kennzeichnen. Damit bestätigt der Er die Übereinstimmung mit den technischen Regeln entsprechend der MVV TB, Teil C.

1.6 Abweichungen

Sofern es für ein Bauprodukt, das nicht die CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenverordnung trägt, keine Technische Baubestimmung und keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt oder es von einer Technischen Baubestimmung wesentlich abweicht, ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) nach § 18 MBO¹ oder eine Zustimmung im Einzelfall (ZiE) nach § 20 MBO¹ erforderlich.

¹ Nach Landesrecht

1.7 Verstöße

Sofern für das in der MVV TB, Teil C, lfd. Nr. C2.3.1.4 geregelte Bauprodukt kein Übereinstimmungszertifikat vorliegt, entspricht dies einem Verstoß gegen die jeweilige Landesbauordnung und wird mit einem Bußgeld bis zu 250.000, - EUR geahndet². Das gleiche gilt für das unrechtmäßige Kennzeichen von Bauprodukten mit einem Ü-Zeichen, bei welche die Voraussetzungen nach der jeweiligen LBO nicht gegeben sind. Begründet wird dies durch den fehlenden Nachweis zur Einhaltung der technischen Regeln im Rahmen der Herstellung. Im Regelfall ist der Nachweis dann durch eine Zulassung im Einzelfall zu erwirken.

2 Privatrechtlicher Bereich

2.1 Gütesicherung im Holzbau

In Anlehnung an das baurechtliche Zertifizierungssystem zur Regelung von Bauprodukten, wurden im Holzbau Gütesicherungsverfahren erarbeitet, deren Ziel es ist, die Qualität des Holzbaus möglichst flächendeckend zu steigern. Hierzu wurden Leistungsbezogene Systeme zur Gütesicherung erarbeitet, deren Anforderungen über die baurechtlichen Anforderungen hinaus gehen. Grundbausteine dieser Systeme sind, wie auch im baurechtlichen Bereich, eine kontinuierliche Eigenüberwachung sowie eine regelmäßige und unabhängige Fremdüberwachung.

Im Unterschied zu den baurechtlichen Zertifizierungssystemen zur Regelung von Bauprodukten, wird im Rahmen der Gütesicherung bei den RAL-Gütezeichen 405, 421, 422 und 429 auch die Ausführung auf der Baustelle überwacht. Da diese Art der Qualitätssicherung nicht bauwerksbezogen, sondern prozessbezogen ist, erfolgt eine ständige Prozessoptimierung, welche eine baurechtskonforme Konstruktion sicherstellt.

2.2 Regelungen

Allen RAL-Gütesicherungsverfahren im Holzbau liegen sogenannte Güte- und Prüfbestimmungen zu Grunde. In diesen Dokumenten werden die Anforderungen zur Erlangung und zur Führung des jeweiligen Gütezeichens geregelt. In den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen wird weiterhin geregelt wie die Verleihung, die Benutzung und die Überwachung zu erfolgen hat. Bezogen auf den Leistungsbereich haben sich bisher folgende Gütezeichen am Markt etabliert:

- RAL-GZ 405 „Ingenieurholzbau“
- RAL-GZ 421 „Holzrohelementherstellung“
- RAL-GZ 422 „Holzhausbau“
- RAL-GZ 429 „Dachbau“
- RAL-GZ 601 „Nagelplattenprodukte“

August 2019

² Nach Landesrecht

3 Weitere Hinweise

3.1 Webseiten

Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt) www.dibt.de

- Bauregelliste / Technische Baubestimmungen
- PÜZ-Stellen / Notifizierte Stellen

Bauministerkonferenz www.bauministerkonferenz.de

- Mustervorschriften / Mustererlasse (unter Öffentlicher Bereich)

3.2 Gütegemeinschaften

Bundes-Gütegemeinschaft Montagebau und Fertighäuser e. V. (BMF)

www.guetesicherung-bau.de

Gütegemeinschaft Deutscher Fertigbau e.V. (GDF)

www.guete-gemeinschaft.de

Gütegemeinschaft Holzbau - Ausbau - Dachbau e.V. (GHAD)

www.GHAD.de

RAL-Holzhausbau

www.ral-holzhaus.de